

Vorlage Nr.: 2023/1397

Verantwortlich: **Dez. 2**
Dienststelle: **Kulturamt**

Aktualisierung / Neufassung des Vertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Karlsruhe über die Verwaltung des Badischen Staatstheaters (Verwaltungsstatut)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Kulturausschuss	06.03.2024	4	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	19.03.2024	5	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Nach der Neustrukturierung der Theaterleitung in das „Karlsruher Theater Modell“ wurde das Betriebsstatut des Badischen Staatstheaters neu gefasst. Hier wurde vor allem die Schärfung der Aufgabenfelder für die Mitglieder der Theaterleitung beschlossen und weitere Abschnitte primär formal-redaktionell bearbeitet.

Entsprechend muss das Verwaltungsstatut zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Land Baden-Württemberg sprachlich angepasst und leicht inhaltlich-redaktionell aktualisiert werden. Bisher waren im Verwaltungsstatut Vorgänge geregelt, die in der Zuständigkeit intern in der Theaterleitung liegen. Diese sind künftig ausschließlich im Betriebsstatut geregelt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Das Verwaltungsstatut vom 28. September 2018 ist nach dem Strukturprozess am Badischen Staatstheater zu überarbeiten gewesen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK) hat diese redaktionellen Änderungen vorgenommen.

Folgende Änderungen sind inhaltlich relevant:

§1.1 wurde um die Finanzierung der Baumaßnahmen ergänzt. Hier wurde bereits eine Finanzierungsvereinbarung zwischen Stadt und Land getroffen.

§1.3 Schon bisher ist es üblich, dass auch der laufende Bauunterhalt des Gebäudes hälftig von Stadt und Land getragen wird. Hierzu gibt es sowohl beim Land als auch bei der Stadt gesondert Haushaltskapitel bzw. Kostenstellen. Von Seiten der Stadt ist bei der Kämmerei ein eigenes Budget eingestellt. Das Land, das die Finanzen verwaltet, rechnet hierzu regelmäßig mit der Stadt ab und fordert die Mittel an. Das ist unabhängig von der Finanzierungsvereinbarung für Neubau und Generalsanierung in der Vergangenheit klar praktiziert worden.

§3.1 regelt künftig mit einer Mindestanzahl von 2 Terminen die Verwaltungsratssitzungen.

§3.7 musste nach der Intendanzwahl mit eingesetzter Findungskommission in 2022 neu und erweitert gefasst werden. Im Sinne der Entscheidungsfähigkeit, ist dieser Paragraph notwendig, um nicht bei „Stimmgleichheit“ in eine Pattsituation zu geraten.

§4.1 + 4.4 Das im Herbst 2023 beschlossene Betriebsstatut regelt die Berufung der Theaterleitung und die Subdelegation der Berufungen von Leitungsmitgliedern wie z.B. dem Generalmusikdirektor. Durch die Erweiterung der Theaterleitung um 3. Person und ggf. künftig weitere Anpassungen in der Struktur, muss ggf. nur das Betriebsstatut, nicht aber in Folge das Verwaltungsstatut geändert werden.

§4.3.13 Der Verwaltungsrat verabschiedet künftig auch die Leitbilder des Badischen Staatstheaters.

§4.4 Der Paragraph wird um das Wort der „Abberufung“ zusätzlich geschärft. „Die Befugnisse des Verwaltungsrates für die Berufung und Abberufung der Theaterleitung werden im Betriebsstatut geregelt. Das Gleiche gilt für die Ernennung, Anstellung und Nichtverlängerung des künstlerischen Leitungspersonals.

§7.2 Die Finanzierung wird wie bisher durchgeführt. Das Procedere, das in der jüngeren Vergangenheit schon angewandt wurde, wird in der Neufassung konkret ausformuliert.

§8 Da auf dem Theatervorplatz in den kommenden Jahren bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme voraussichtlich keine Fremd-Veranstaltungen stattfinden können, liegt der Ball der Verantwortung zunächst primär beim Badischen Staatstheater. Eventuelle Veranstaltungen im Außenraum müssen rechtzeitig angemeldet und genehmigt werden. Die entsprechenden städtischen Ämter sind einzubinden. Die Theaterleitung und die umsetzende Technische Leitung sind darüber informiert. Wenn nach Ende der Sanierungsmaßnahme öffentliche Veranstaltungen rund um das Badische Staatstheater stattfinden können, sind diese selbstverständlich mit der Theaterleitung und der Disposition des Hauses abzustimmen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt die Aktualisierung des Vertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und Stadt Karlsruhe über die Verwaltung des Badischen Staatstheaters Karlsruhe (Verwaltungsstatut).